

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 16. Juni 2020 gemäß § 80b Z. 1 des Ärztegesetzes 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 26/2020 folgende Änderungen der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien (19. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2020) beschlossen:

1. § 9 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

2. In § 28 wird in Abs. 1 lit. a der Betrag „€ 2,20“ durch den Betrag „€ 6,60“ und in Abs. 1 lit. b der Betrag „€ 5,50“ durch den Betrag „€ 16,50“ ersetzt.

3. In § 38 werden folgende Abs. 4 und 5 hinzugefügt:

„(4) Im Falle einzuhaltender Sicherheitsmaßnahmen im Rahmen einer Pandemie können Beschlüsse der Erweiterten Vollversammlung auch durch schriftliche Abstimmung gefasst werden (Umlaufbeschluss).

(5) Die Abstimmung im schriftlichen Wege erfolgt elektronisch per E-Mail über die von den Mitgliedern bekannt gegebenen E-Mail-Adressen, wobei sichergestellt werden muss, dass die Frist für eine Rückmeldung mindestens 72 Stunden beträgt. Die Beschlussfordernde des Abs. 3 gelten sinngemäß.“

4. In § 42 lauten die Abs. 5 bis 6 nunmehr und wird folgender Abs. 5a sowie Abs. 5b hinzugefügt:

„(5) Im Falle einzuhaltender Sicherheitsmaßnahmen im Rahmen einer Pandemie können Beschlüsse des Verwaltungsausschusses über die Abrechnung von Beiträgen zum Wohlfahrtsfonds und zur Gewährung von den gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung angeführten Pflichtleistungen auf Anordnung der bzw. des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses auch durch schriftliche Abstimmung gefasst werden (Umlaufbeschluss), wenn die Mehrheit des Vorsitzendenteams (dh. Vorsitzende bzw. Vorsitzender und Stellvertreter) dem schriftlich zustimmt.

(5a) Bei der Abstimmung im schriftlichen Wege wird die nach der Satzung zur Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses erforderliche Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen Stimmen berechnet.

(5b) Die Abstimmung im schriftlichen Wege erfolgt elektronisch per E-Mail über die von den Mitgliedern bekannt gegebenen E-Mail-Adressen, wobei sichergestellt werden muss, dass die Frist für eine Rückmeldung mindestens 72 Stunden beträgt.

(6) Gegen die Bescheide aufgrund der Beschlüsse des Verwaltungsausschusses steht dem bzw. der Betroffenen das Recht auf Beschwerde an das zuständige Verwaltungsgericht zu.“

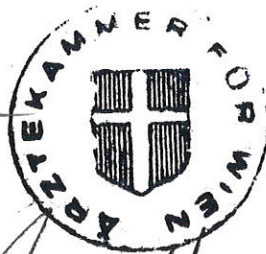
5. In § 62 wird in Abs. 1 erster Satz vor dem Begriff „Person“ das Wort „natürliche“ eingefügt.
6. § 71 Abs. 1 Z 1 wird ersatzlos gestrichen und bei § 71 Abs. 1 Z 2 wird am Satzende „;“ durch „.“ ersetzt.
7. Nach § 106 wird folgender § 107 neu hinzugefügt:

„§ 107 – Inkraft- und Außerkrafttretensbestimmung zur 19. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2020


(1) Mit 1. Juli 2020 treten die Änderungen des § 28 Abs. 1, des § 38 Abs. 4 und 5, des § 42 Abs. 5, 5a, 5b und 6 sowie die Änderungen des § 62 Abs. 1 und § 71 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 16. Juni 2020 in Kraft.

(2) Mit 1. Juli 2020 treten die Bestimmungen der §§ 9 Abs. 2 und 71 Abs. 1 Z 1 außer Kraft.“


Dr. Stefan Ferenci
Finanzreferent




MR DDr. Claudius Ratschew
Vorsitzender des
Verwaltungsausschusses


ao. Univ.Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident